

## SCHRIFTLICHE INFORMATION

### Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen

#### 1. Inhalt und Ziel der Vorlage

Geltende Rechtslage - Mit dem Vorschlag für eine Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen soll für das 2013 auslaufende EU-Nahrungsmittelprogramm ein neues Instrument für den Zeitraum 2014-2020 zur Bekämpfung von Armut geschaffen werden.

#### Vorschlag der EK – allgemein

Die **Rechtsgrundlage** für den EU Hilfsfonds stellt Artikel 175 Abs 3 AEUV dar.

**Ziel** des Verordnungsvorschlages ist den sozialen Zusammenhalt in der Union zu fördern, indem er zur Erreichung des Armutsreduktionsziels der Europa 2020 Strategie beiträgt. Die am stärksten von Armut betroffenen Personen sollen durch nichtfinanzielle Hilfe Unterstützung erhalten. Dies soll durch die Verteilung von Nahrungsmitteln und grundlegenden Konsumgütern an Personen, die am stärksten von Armut betroffen sind, erreicht werden. Der Einsatzbereich ist Nahrungsmangel, Obdachlosigkeit und materielle Armut von Kindern.

#### Vorschlag der EK im Detail

Das **Budget** beträgt 2,5 Mrd. € und ist Bestandteil des dem ESF zugewiesenen Teils der Strukturfonds. Die Aufschlüsselung der Mittel nach Mitgliedstaat wird von der Kommission auf Basis folgender Indikatoren festgelegt: Anzahl der Personen, die unter extremer materieller Armut leiden; Anzahl der Personen, die in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität leben.

Konkrete Informationen dazu werden ab den Verhandlungen unter irischer Präsidentschaft vorliegen.

Aus dem Fonds werden **nationale Programme** unterstützt in deren Rahmen Nahrungsmittel und grundlegende Konsumgüter für den persönlichen Gebrauch durch obdachlose Personen oder Kinder an die am stärksten von Armut betroffenen Personen verteilt werden. Über den Fonds können flankierende Maßnahmen gefördert werden, die das Angebot an Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern ergänzen und zur sozialen Inklusion der am stärksten von Armut betroffenen Personen beitragen.

**Förderfähige Vorhaben** sind Nahrungsmittel und sonstige Güter für obdachlose Personen oder Kinder. Förderfähige Ausgaben sind Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln oder grundlegenden Konsumgütern für den persönlichen Gebrauch obdachloser Personen oder von Kindern.

Der Fonds fördert auch Voneinander-Lernen, Vernetzung und die Verbreitung von Good Practice im Bereich nichtfinanzieller Unterstützung der am stärksten von Armut betroffenen Personen.

Auf Unionsebene soll eine **Plattform für den Austausch von Erfahrungen**, den Kapazitätsaufbau und die Vernetzung sowie die Verbreitung relevanter Ergebnisse im Bereich der nichtfinanziellen Unterstützung für die am stärksten von Armut betroffenen Personen eingerichtet werden. Die Europäische Kommission konsultiert mindestens einmal pro Jahr die Organisationen, die die Partnerorganisationen auf Unionsebene vertreten.

Zur **Durchführung des Programms** können die MS die Strukturen, Behörden und Verfahren verwenden, die für den ESF eingerichtet wurden.

Der **Verwaltungsaufwand** entspricht den ESF-Prozeduren und umfasst u.a.:

- Ex-ante Evaluierung,
- Erstellung eines operationellen Programms,
- Auswahl der Partnerorganisation(en),
- jährliche Durchführungsberichte,
- jährliche bilaterale Treffen mit der EK, jährlicher Jahresabschluss,
- Evaluierungen durch unabhängige ExpertInnen,
- Evaluierungen durch Befragungen der Endempfänger (2017 und 2021),
- Ex-post Evaluierung, Führung von Listen und Bereithaltung von Daten, sowie
- die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsmaterial.

## **2. Stand des Verfahrens auf europäischer Ebene**

24.10.2012: Vorlage des EK VO-Vorschlag KOM(2012) 617 endg.

23.11.2012 RAG Sozialfragen: Erste Vorstellung durch die EK

06.12.2012: EPSCO-Rat: Information seitens der EK

Die detaillierteren Verhandlungen werden unter irischem Ratsvorsitz (1. Halbjahr 2013) beginnen.

## **3. Position von EP und Rat**

Die Position des EP ist noch nicht bekannt. Es hat noch keine Aussprache auf MinisterInnenebene stattgefunden.

### **Österreichische Position**

Das BMASK unterstützt grundsätzlich das Ziel der Armutsbekämpfung auch auf EU-Ebene. Eine österreichische Position wird unter breiter Einbeziehung aller relevanten Akteure derzeit vorbereitet. Aufgrund des starken politischen Willens auf europäischer Ebene ein Instrument für die besonders von Armut betroffenen Personen zu schaffen, ist davon auszugehen, dass die Verhandlungen rasch abgeschlossen werden.

## **3. Auswirkungen auf die österreichische Gesetzeslage**

Keine.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Auswirkungen sind derzeit nicht bezifferbar, da keine Angaben zu den Quoten für Österreich vorliegen. Grundsätzlich wird erwartet, dass bei einem Finanzierungsanteil von 85% durch die Europäische Kommission der Anteil an Kofinanzierungen durch Österreich bei 15% liegen wird.

#### **6. Subsidiaritätsprüfung**

Die Rechtsgrundlage verankert den Hilfsfonds als ergänzende Maßnahme im Bereich der Kohäsionsmittel und ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.